



Sitzung vom: 19. Dezember 2023

Beschluss Nr.: 201

## **Interpellation betreffend „Kartell des Schweigens“: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Interpellation betreffend „Kartell des Schweigens“ (54.23.04), welche Kantonsrat Ivo Herzog, Alpnach, sowie 17 Mitunterzeichnende am 26. Oktober 2023 eingereicht haben, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat verschiedene Fragen zum Asylwesen, insbesondere zum Betrieb des Bundesasylzentrums auf dem Gläubenberg zu beantworten. Er führt aus, die „Gerüchteküche“ laufe heiss, es werde geschwiegen und herrsche Intransparenz, daher werde vom Regierungsrat Auskunft verlangt, das ergebe sich auch aus dem Öffentlichkeitsprinzip.

#### **2. Vorbemerkungen**

Das Asylwesen in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Bei der Beantwortung der Fragen des Interpellanten gilt es, die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und deren Aufenthaltsstatus zu beachten.

##### **2.1 Schutzsuchende aus der Ukraine mit Schutzstatus S**

Die Schutzsuchenden aus der Ukraine, die in die Schweiz einreisen, werden bevölkerungsproportional auf alle Kantone verteilt. Dem Kanton Obwalden werden 0,44 Prozent der einreisenden Personen zugeteilt. Der Kanton ist zuständig für deren Unterbringung und Betreuung. Bei den Personen mit Status S wird kein Asylverfahren durchgeführt. Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert.

Der Kanton erhält vom Bund für Schutzbedürftige während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung bis zu deren Aufhebung – längstens aber bis zu fünf Jahre nach Anordnung der Schutzgewährung – eine pauschale Abgeltung. Mit dieser Abgeltung kann der Aufwand des Kantons gedeckt werden.

##### **2.2 Asylsuchende, die dem Kanton zugewiesen sind**

Bei den Personen, die dem Kanton zur Unterbringung und Betreuung zugewiesen werden, handelt es sich um Personen,

- denen Asyl gewährt wurde (anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B);
- die vorläufig aufgenommen werden (Ausweis F);
- im erweiterten Verfahren, d. h. Personen, deren Asylverfahren während der Unterbringung in einem Bundesasylzentrum noch nicht abgeschlossen werden konnte (Ausweis N).

Diese Personen bleiben i.d.R. in der Schweiz und sie werden mit spezifischen Integrationsmassnahmen unterstützt, damit sie möglichst rasch selbstständig und finanziell unabhängig leben können.

Der Kanton erhält für die Unterbringung, Betreuung und Integration dieser Personen während fünf bzw. sieben Jahren Pauschalbeiträge des Bundes, die den Aufwand decken. Danach sind die Wohngemeinden für diese Personen und bei Bedarf auch für eine allfällige Sozialhilfe zuständig.

Die Asylsuchenden werden den Kantonen ebenfalls bevölkerungsproportional zugewiesen. Der Kanton Obwalden müsste grundsätzlich 0,44 Prozent dieser Personen aufnehmen. Bei 24 511 Asylgesuchen im Jahr 2022 hätte der Kanton 108 Personen zugewiesen erhalten. Als Standortkanton eines Bundesasylzentrums erhält der Kanton jedoch eine „Kompensation“; d. h. dem Kanton werden dadurch weniger Personen in seine Zuständigkeit zugewiesen. Daher wurden im Jahr 2022 dem Kanton nur 20 Asylsuchende zugewiesen.

### 2.3 Asylsuchende im Bundeszentrum Glaubenberg

Für die Erstunterbringung von Asylsuchenden ist der Bund verantwortlich. Daher betreibt er aktuell 48 Bundesasylzentren in der gesamten Schweiz.

Am 6. November 2015 wurde in der Truppenunterkunft auf dem Glaubenberg ein temporäres Bundesasylzentrum eröffnet. Der Betrieb des Bundesasylzentrums auf dem Glaubenberg war zunächst befristet bis Mitte 2019 und wurde danach mehrmals befristet verlängert, letztmals bis Mitte 2025.

Mit der Neustrukturierung des Asylwesens werden seit dem 1. März 2019 die Asylverfahren in der Schweiz in sechs Asylregionen in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Jede Region verfügt über ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion und bis zu vier Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion. Die Mehrheit der Asylverfahren soll während des Aufenthalts in einem Bundesasylzentrum innerhalb von 100 Tagen (beschleunigte Verfahren) beziehungsweise von 140 Tagen (sogenannte Dublin-Verfahren) rechtskräftig entschieden und vollzogen werden. Die übrigen Gesuche im „erweiterten Verfahren“ sollen nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Zentralschweiz bildet mit dem Tessin eine Asylregion und verfügt über ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (im Kanton Tessin) und eines ohne Verfahrensfunktion (Glaubenberg). Im Bundesasylzentrum Glaubenberg halten sich überwiegend Personen auf, deren Asylverfahren unter das Dublin-Abkommen fallen oder deren Asylgesuche abgelehnt wurden. Die Asylsuchenden warten hier auf ihre Rückführung. Diese Asylsuchenden bleiben im Bundesasylzentrum und werden nicht mehr einem Kanton zugewiesen, ausser wenn ihre Wegweisung nicht innerhalb der Gesamtdauer von 140 Tagen vollzogen werden kann. Der Kanton Luzern vollzieht die Wegweisungen ab dem Bundesasylzentrum Glaubenberg gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton Obwalden.

Die nachfolgende Darstellung des Staatssekretariats für Migration (SEM) zeigt auf, wie die verschiedenen Asylverfahren seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Neustrukturierung des Asylwesens am 1. März 2019 ablaufen und wie die Zuteilung auf die Kantone erfolgt.

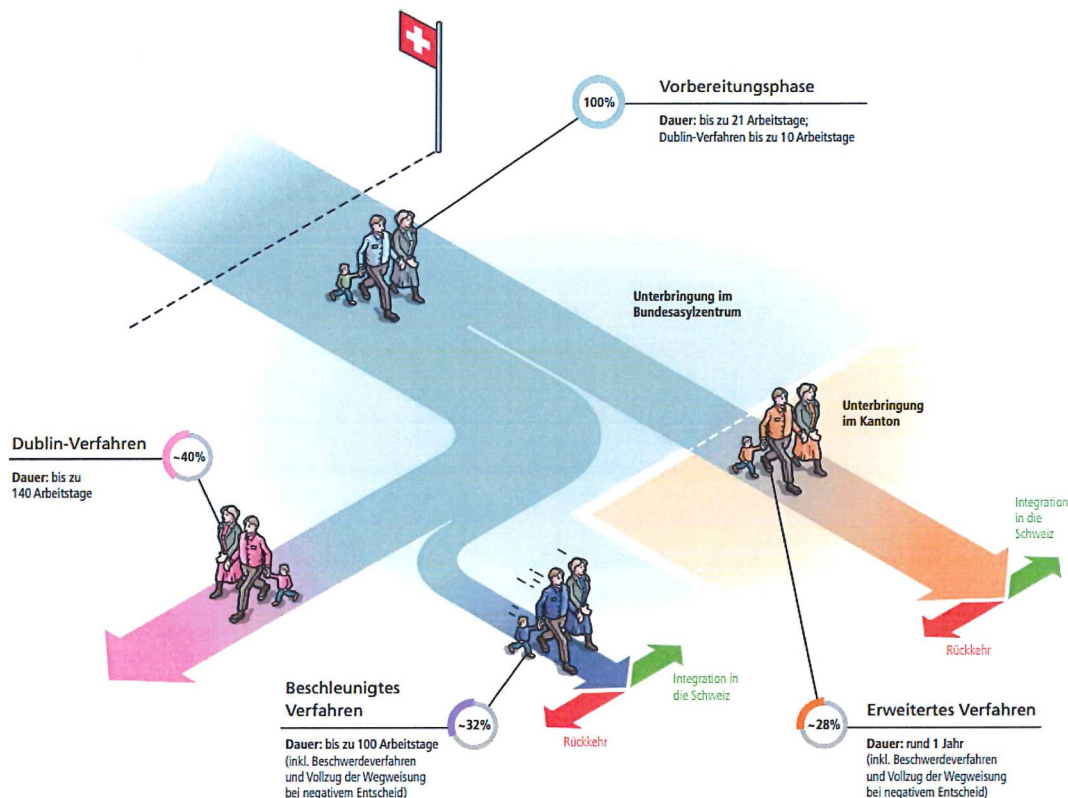


Bild: Faktenblatt zur Neustrukturierung Asylwesens, 2 Asylverfahren, Herausgegeben von SODK KKJPD, SEM, Stand Oktober 2019

Vor Inkrafttreten der Neustrukturierung des Asylwesens erhielt der Kanton ab Eröffnung des Bundesasylzentrums Glaubenberg praktisch keine Asylsuchenden in seine Zuständigkeit zugewiesen (ausgenommen Geburten, Familiennachzug). Es galt eine Kompensation von 1:1, d. h. pro Bett im Bundesasylzentrum Glaubenberg wurde dem Kanton eine Person weniger zugewiesen. Der Kanton konnte diese Kompensation jedoch bei weitem nicht ausschöpfen.

Seit 1. März 2019 gilt ein neues Kompensationsmodell. Kantone, die bereit sind, besondere Leistungen als Standort eines Bundesasylzentrums zu erbringen, erhalten einen Anreiz, indem ihnen weniger Asylsuchende im *erweiterten Verfahren* (oranger Bereich in der Grafik) zugewiesen werden. Pro Platz in einem Bundesasylzentrum erhält der Standortkanton einen Abzug von 20 Prozent (0,2 Fälle pro Platz im Bundesasylzentrum) und pro Wegweisungsvollzug einen Abzug von 15 Prozent (0,15 Fälle pro Wegweisungsvollzug). Jeder Kanton muss aber mindestens zehn Prozent seines Anteils gemäss Verteilschlüssel an Personen im erweiterten Verfahren übernehmen.

Die Personen, denen im beschleunigten Verfahren (violetter Teil in der Grafik) Asyl gewährt wird oder die vorläufig aufgenommen wurden, werden nach dem bevölkerungsproportionalen Schlüssel auf alle Kantone verteilt, es gibt dafür keine Kompensation. Dem Kanton werden 0,44 Prozent dieser Asylsuchenden zugewiesen.

Das Bundesasylzentrum Glaubenberg wird – wie alle Bundesasylzentren – vom SEM betrieben. Das SEM ist für die Unterbringung, Betreuung, Gesundheitsversorgung und die Sicherheit im Zentrum und rund um das Zentrum zuständig und trägt auch die Kosten dafür. Das SEM hat für

den Bereich Betreuung eine Vereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich und für den Sicherheitsbereich eine Vereinbarung mit der Securitas AG und der VüCH AG abgeschlossen. Die Securitas AG ist für die Sicherheit innerhalb des Bundesasylzentrums zuständig und macht Patrouillendienste im Gebiet Langis (Restaurant und Parkplatz). Die weitere externe Patrouillentätigkeit im Raum Schwendi und Sarnen erfolgt durch die VüCH AG.

### **3. Beantwortung der Fragen**

3.1 Stimmen die Gerüchte, dass ab 1. November 2023 nochmals mindestens 300 Flüchtlinge zusätzlich im Bundesasylzentrum Glaubenberg aufgenommen werden sollen?

Nein, diese Gerüchte stimmen nicht. Es werden nicht mindestens 300 zusätzliche Asylsuchende aufgenommen, sondern es werden 300 zusätzliche Betten zur Verfügung gestellt, um allenfalls weitere maximal 300 Asylsuchende unterzubringen, wenn es die aktuelle Migrationslage erfordert. Das SEM informierte am 26. September 2023 im Rahmen einer Medienmitteilung die Öffentlichkeit, dass die Armee das SEM bei der Unterbringung von Asylsuchenden unterstützt, und in verschiedenen Armeeinfrastrukturen befristet Plätze zur Verfügung stellt. Auf dem Glaubenberg tritt die Armee dem SEM ab November 2023 bis längstens Ende April 2024 in einem weiteren Gebäude 300 Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden ab.

Ob die zusätzlichen Plätze im Bundesasylzentrum tatsächlich belegt werden, hängt von der Entwicklung der Zahl der Asylgesuche ab. Diese zusätzlichen Plätze standen dem SEM bereits befristet von März 2022 bis Juni 2023 zur Verfügung. Davon mussten aber nur während wenigen Wochen in den Wintermonaten rund 60 Plätze tatsächlich beansprucht werden.

3.2 Sollte dies tatsächlich so sein, warum wird darüber nicht offen informiert und die Bevölkerung gegebenenfalls mit Begründungen und über flankierende Massnahmen informiert?

Das SEM kommunizierte die befristete Erhöhung der Unterbringungsplätze im Bundesasylzentrum Glaubenberg am 26. September 2023 mit einer Medienmitteilung. Der Kanton bzw. der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements und der Gemeindepräsident der Standortgemeinde Sarnen waren am Abend vorher durch das SEM über diese Erweiterungspläne per E-Mail informiert worden. Der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements drückte gegenüber dem Vizedirektor des SEM am 26. September 2023 telefonisch sein Befremden über dieses Vorgehen aus und brachte dieses auch in einem Schreiben gegenüber der Staatssekretärin des SEM zum Ausdruck. Gleichzeitig bestand er darauf, dass die Modalitäten für die befristete Nutzung im Umfang von weiteren 300 Plätzen unter Einbezug der Einwohnergemeinde Sarnen zu klären und schriftlich festzulegen seien. Im Weiteren war das Vorgehen und die Information des SEM Gegenstand von persönlichen Gesprächen mit Bunderätin Elisabeth Baume-Schneider und Staatssekretärin Christine Schraner Burgener, welche Anfang November stattfanden.

Nach Zustimmung der Einwohnergemeinde Sarnen stimmte der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2023 der Vereinbarung betreffend einer befristeten erweiterten Nutzung im Umfang von 300 Plätzen zu. Nach der Protokollgenehmigung informierte der Regierungsrat die Öffentlichkeit am 31. Oktober 2023 im Rahmen einer Medienmitteilung aktiv und offen über die befristete Erhöhung der Plätze und die vertraglichen Details.

Zu diesem Zeitpunkt wurden keine weiteren flankierenden Massnahmen getroffen. Die Kantonspolizei hat aktuell befristet bis 30. Juni 2025 300 Stellenprozent für die Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum Glaubenberg zur Verfügung.

Im November 2022 wurde die vertraglich vereinbarte Begleitgruppe unter der Leitung der Einwohnergemeinde Sarnen wieder eingesetzt. In der Begleitgruppe werden Fragen und Anliegen, auch aus der Bevölkerung, besprochen und bei Bedarf Massnahmen getroffen. Im Weiteren haben die Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden

und Zug im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements ihre polizeiliche Unterstützung zugesichert, soweit die Lage es erfordern würde.

- 3.3 Stimmt es, dass bereits in aller Heimlichkeit Vereinbarungen mit unbekanntem Inhalt zwischen Bund, Kanton und Gemeinden getätigt wurden? Warum diese Intransparenz und Nullinformation?

Nein das stimmt nicht (siehe dazu Ausführungen in Ziffer 3.2).

- 3.4 Wieviele Flüchtlinge soll denn Obwalden im Gesamten mittlerweile maximal übernehmen? In welchem Pro-Kopf Verhältnis zur Kantonsbevölkerung steht dies eigentlich im eidgenössischen Vergleich mit anderen Kantonen? Ist unsere Quote nicht übergross im Total mit den Aufnahmezentren Glarbus und Krone Glarwil, zusätzlichen Plätzen in zugeteilten Wohnungen sowie Privatunterbringungen?

Die Bewältigung der Fluchtmigration – im Gegensatz zur Arbeitsmigration – ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, gibt es verschiedene Zuständigkeiten und verschiedene Zuteilungsverhältnisse.

Die Asylregion Zentralschweiz und Tessin stellt im Verhältnis zur Bevölkerung ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (im Tessin) und aktuell drei Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (Glarbus, Emmen und Eigenthal) zur Verfügung. Die Betriebsdauer des Bundesasylzentrums Glarbus ist bis Juni 2025 befristet. Danach sollen gemäss aktueller Planung je ein kleineres Bundesasylzentrum an zwei Standorten in der Zentralschweiz zur Verfügung stehen. Die Unterbringung von möglichst vielen Asylsuchenden in Bundeszentren verhindert eine vorzeitige Zuweisung an die Kantone, wie dies mangels Plätzen Ende 2022 der Fall war. Vorzeitige Zuweisungen bedeuten, dass Personen vor Abschluss des Asylverfahren auf die Kantone verteilt werden. Bei diesen Personen ist unklar, ob sie nach dem Asylverfahren ein Bleiberecht erhalten oder nicht. Ohne eine ausreichende Anzahl Plätze in Bundesasylzentren würden auch dem Kanton Obwalden möglicherweise mehr Personen aus Ländern zugewiesen, welche kaum eine Chance auf einen positiven Asylentscheid haben. Die vorübergehende Zurverfügungstellung von zusätzlichen Betten in Bundesasylzentren verhindert somit eine vorzeitige Zuweisung an die Kantone.

Für die vorübergehenden zusätzlichen Plätze in den Bundesasylzentren gibt es keine Quoten im Verhältnis zur Bevölkerung. Die festen Plätze sind gemäss Bevölkerung auf die sechs Asylregionen verteilt.

- 3.5 Wieviele Plätze sind dies dann mittlerweile im Gesamten? Wie sind die aktuellen Zahlen. Wieviele externe Wohnungen werden mittlerweile von den Behörden für die Unterbringung wievieler Leute gemietet? Wie hoch sind die aktuellen Mietkosten? Ist im Wohnungsbereich noch eine weitere Expansion angedacht?

Im Bundesasylzentrum Glarbus stehen folgende Plätze zur Verfügung:

- 340 Plätze befristet bis Mitte 2025;
- 300 Plätze befristet von 1. November 2023 bis 30. April 2024.

Der aktuelle Stand der Belegung liegt bei insgesamt 326 Personen (Stand 29. November 2023).

Für die Schutzsuchenden mit Status S (Ukraine) stehen im Kanton folgende Plätze zur Verfügung:

- 163 Plätze in der Kollektivunterkunft Krone Glarwil, davon aktuell belegt 106 (Stand 4. Dezember 2023);
- 153 Plätze bei Privatpersonen, davon aktuell genutzt 131 (Stand 4. Dezember 2023).

Für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die dem Kanton zugewiesen wurden, stehen folgende Plätze zur Verfügung:

- 97 Plätze in 12 Wohnungen. Die Wohnungen sind vom Kanton gemietet und die Sozialen Dienste Asyl platzieren dort Einzelpersonen. Aktuell sind in diesen Wohnungen 57 Personen untergebracht, 40 Plätze sind frei (Stand 4. Dezember 2023).;
- Weitere 95 Personen leben in eigenen oder in elf durch den Kanton gemieteten Wohnungen. In diesen Unterkünften sind keine flexiblen Unterbringungen möglich, da es sich um Plätze für Familien handelt. Ein Teil dieser Personen ist finanziell unabhängig und bezahlt die Miete selbst.

Die aktuellen Mietkosten für die Gebäude der Kollektivunterkunft Krone Giswil betragen Fr. 37 500.– pro Monat (ohne Nebenkosten). Die Mietkosten für die Wohnungen, welchen durch den Kanton gemietet werden, betragen Fr. 36 000.– (ohne Nebenkosten). Die Mietkosten für die Unterbringung von Personen in der Kollektivunterkunft Krone Giswil und in den Wohnungen werden vollständig über die Pauschalen des Bundes finanziert. Der Kanton kann seine Kosten mit den Pauschalen vollständig decken. In der Kollektivunterkunft Krone Giswil stehen zudem Büroarbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Asyl zur Verfügung.

Aus heutiger Sicht hat der Kanton genügend Unterbringungsplätze, um die vom SEM prognostizierten Anzahl Personen aufzunehmen. Ein Ausbau der Wohnungskapazitäten ist aktuell nicht nötig.

- 3.6 Wurde dem Kanton Obwalden und unserer Bevölkerung nicht bundesseitig und vom Regierungsrat versprochen, dass es bei der schon damals überproportionalen Zahl im Glaubenberg bleibt und dafür keine weiteren Unterbringungen in Wohnungen notwendig sind? Warum wird diese damals glaubwürdige Vereinbarung nicht eingehalten?

Es gab keine Versprechen des Bundes an den Kanton, dass ihm gar keine Asylsuchenden mehr zugewiesen werden. Wie bereits ausgeführt, erhält der Kanton seit der Eröffnung des Bundesasylzentrums Glaubenberg im November 2015 eine Kompensation, d. h. es werden in Abhängigkeit von der Anzahl Plätze im Bundesasylzentrum Glaubenberg weniger Asylsuchende in die kantonale Zuständigkeit zugewiesen (davon ausgenommen sind Geburten und Personen im Familiennachzug).

Vor Inkrafttreten der Neustrukturierung des Asylwesens am 1. März 2019 erhielt der Kanton ab Eröffnung des Bundesasylzentrums auf dem Glaubenberg praktisch keine Asylsuchenden in seine Zuständigkeit zugewiesen (ausgenommen Geburten, Familiennachzug). Es galt eine Kompensation von 1:1, d. h. pro Bett im Bundesasylzentrum Glaubenberg wurde dem Kanton eine Person weniger zugewiesen. Der Kanton konnte diese Kompensation jedoch bei weitem nicht ausschöpfen.

Wie bei den Vorbemerkungen (Ziff. 2.3) ausgeführt, gilt seit 1. März 2019 ein neues Kompensationsmodell. Kantone, die bereit sind besondere Leistungen als Standort eines Bundesasylzentrums zu erbringen, erhalten einen Anreiz, indem ihnen weniger Asylsuchende im erweiterten Verfahren zugewiesen werden. Jeder Kanton muss aber mindestens zehn Prozent seines Anteils gemäss Verteilschlüssel (Kanton Obwalden: 0,44 Prozent) an Personen im erweiterten Verfahren übernehmen. Auch wenn die Kompensation tiefer ist als zu Beginn, „profitieren“ langfristig die Gemeinden nach wie vor vom Bundesasylzentrum Glaubenberg.

- 3.7 Nach bisherigen Informationen bezahlt der Bund zwei Polizeistellen wegen dem Bundesasylzentrum Glaubenberg. Was ist da künftig an Ausbau angedacht? Kann die bestehende Polizei eine weitere Aufstockung überhaupt bewerkstelligen? Woher soll das allenfalls notwendige Personal so schnell kommen? Wie stellt man sich das vor (1. November steht ja vor der Tür)? Gibt es externe temporäre Hilfestellung z.B. durch die Bundespolizei?

Es ist unbestritten, dass mit einer höheren Belegung im Bundesasylzentrum Glaubenberg auch die Anzahl polizeilicher Interventionen auf dem Glaubenberg und im Sarneraatal steigt. Die Ereignisdichte im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum Glaubenberg ist hoch, oft konzentriert auf ein paar wenige Asylsuchende. Erfahrungsgemäss liegt der Prozentsatz der Asylsuchenden, die Probleme machen, im einstelligen Bereich. Diese können je nach Situation vom SEM in ein anderes Bundesasylzentrum der Asylregion umplatziert werden. Die Kantonspolizei muss jederzeit Ereignisse im Bundesasylzentrum Glaubenberg bewältigen können. Je nach Situation müssen dabei Prioritäten gesetzt oder Lücken in anderen Bereichen in Kauf genommen werden. Die Kantonspolizei hat aktuell befristet bis 30. Juni 2025 300 Stellenprozent für die Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum Glaubenberg zur Verfügung.

Die Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements ihre polizeiliche Unterstützung zugesichert, soweit die Lage es erfordern würde. Seit der Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums Glaubenberg vollzieht der Kanton Luzern anstelle des Kantons Obwalden die Wegweisungen ab dem Bundesasylzentrum Glaubenberg und erhält dafür die „Wegweisungskompensation“. Der Kanton Obwalden wird dadurch von dieser Aufgabe direkt entlastet.

- 3.8 Die Polizei und Ihre Mittel sind aber nur eine Seite der Medaille. Die Gerüchte um den Glaubenberg sind in der Bevölkerung gross, ständige Einsatzfahrten werden wahrgenommen und im Raum Sarnen beklagen sich speziell Fachgeschäfte über Diebstähle und grosse Probleme. Sie fühlen sich vom Staat völlig im Stich gelassen, nicht ernst genommen und beklagen entsprechende Kosten für Massnahmen und Verluste. Wie sieht dies in diesem Zusammenhang eigentlich mit der Staatsanwaltschaft aus? Wieviele Fälle hat die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Bewohnenden vom Glaubenberg und Giswil, oder Flüchtlingen generell in Obwalden aufzuklären? Von welchen Fallzahlen und Arbeitsbelastung sprechen wir da? Wie sieht da die Aufteilung auf Vermögens-, Gewalt-, Sachbeschädigungs-, Sexual-, Betäubungsmittel- und übrige Delikte aus? Wieviele Fälle und Art der Fälle im erwähnten Sinne müssen der Jugendstaatsanwaltschaft übertragen werden?

Seit 2017 bis November 2023 befanden sich insgesamt rund 5 400 Asylsuchende im Bundesasylzentrum Glaubenberg. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts im Bundesasylzentrum Glaubenberg beträgt rund zwei bis drei Monate pro Person. Weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei der Kantonspolizei werden spezifische Statistiken geführt bezüglich Fälle, die einen Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum Glaubenberg haben. Eine manuelle Auswertung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit ergab, dass im gleichen Zeitraum, d. h. seit 2017 rund 470 Strafverfahren gegen erwachsene Personen und drei Strafverfahren gegen Jugendliche geführt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegen eine Person mehrere Strafverfahren geführt werden können.

Bei rund zwei Dritteln der Strafverfahren handelte es sich um Vermögensdelikte (insb. Diebstähle und Sachbeschädigungen). Bei einem Fünftel handelte es sich um Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Leib und Leben (insb. Körperverletzungen und Tötlichkeiten unter den Asylsuchenden) und bei den übrigen Verfahren um Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht, das Betäubungsmittelgesetz oder das Personenbeförderungsgesetz.

Die Arbeitsbelastung lässt sich nicht quantifizieren, da die Arbeitsleistung nicht auf einzelne Fälle erfasst wird. Der administrative Aufwand bei diesen Fällen ist grundsätzlich höher, da öfters Adressabklärungen und zweite Zustellungen oder auch Ausschreibungen gemacht werden müssen. Wie allgemein gibt es auch bei diesen Fällen viele einfachere und einige komplexere Fälle.

3.9 Wie hoch oder tief ist die Aufklärungsquote der Straftaten? Kommt es zu Erledigungen auf Stufe Staatsanwaltschaft und tatsächlichen Überführungen in den Strafvollzug?

Die Frage nach der Aufklärungsquote lässt sich nicht beantworten, da diese in der Kriminalstatistik nur nach Deliktsarten geführt wird. Vorfälle, die Asylsuchenden im Bundesasylzentrum Glaubenberg zugeordnet werden können, können nur mit manueller Nachbearbeitung ausgewertet werden. Ist die Täterschaft unbekannt, ist auch dies nicht möglich. Eine Statistik zu den Erledigungen und Überführungen in den Strafvollzug wird ebenfalls nicht geführt.

3.10 Wer bezahlt eigentlich diese Aufwendungen und Belastungen des Strafverfolgungs- und Vollzugsapparates? Wieweit sind noch unsere Kantons- und Obergerichte involviert und beschäftigt? Bleiben die Obwaldner Steuerzahler am Schluss alleine auf diesen Aufwendungen sitzen oder gibt es da künftig Kostenbeteiligungen im Straf- und Sicherheitsprozess? In welcher Grobdimension beziffert man diese Kosten?

Der Kanton erhält für die Plätze im Bundesasylzentrum Glaubenberg – unabhängig davon, ob sie belegt sind oder nicht – eine Pauschalabgeltung für die Sicherheitsleistungen. Die Abgeltung beträgt pro 100 Betten rund Fr. 110 000.– pro Jahr. Diese Pauschalabgeltung erhält der Kanton auch für die befristete Anzahl Betten für die entsprechende Dauer. Somit erhält der Kanton aktuell monatlich rund Fr. 60 000.–. Mit dieser Sicherheitspauschale gilt der gesamte Aufwand des Kantons im Bereich Kantonspolizei und Strafverfolgung als abgegolten. Für die einzelnen Bereiche werden keine Kostenstellenrechnungen mit Bezug zum Bundesasylzentrum Glaubenberg geführt. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Kosten durch die Beiträge des Bundes gedeckt sind.

Die Fälle mit Bezug zum Bundesasylzentrum Glaubenberg werden bei den Gerichten nicht statistisch erfasst. Eine manuelle Nachbearbeitung hat seit der Inbetriebnahme des Bundesasylzentrums Glaubenberg im November 2015 insgesamt 16 Fälle ergeben. Zehn Fälle behandelte das Zwangsmassnahmengericht (von insgesamt 223 Fällen während diesem Zeitraum), vier das Kantonsgericht und zwei das Obergericht. Es gab keine Verfahren gegen Jugendliche. Der Arbeitsaufwand bei den Gerichten für diese Fälle wird nicht systematisch erfasst, bewegte sich aber im normalen Rahmen.

3.11 Stimmt es, dass zahlreiche Sachbeschädigungen in den Obwaldner Asylunterkünften passieren? Stimmt es, dass Handwerker diese kontinuierlich und heimlich reparieren müssen? Stimmt es, dass diese KMU-Betriebe und Ihre Mitarbeiter vom Staatssekretariat für Migration SEM einen Maulkorb verhängt erhalten haben und nicht darüber sprechen dürfen?

Auch hier muss wieder betreffend Zuständigkeit unterschieden werden. Für die Obwaldner Asylunterkünfte ist der Kanton zuständig und das SEM ist für das Bundesasylzentrum Glaubenberg zuständig.

Über die Häufigkeit von Sachbeschädigungen in den vom Kanton gemieteten Objekten wird keine Statistik geführt. Es ist aber zutreffend, dass es Sachbeschädigungen gibt. Eine Fachperson Liegenschaftsverwaltung bei den Sozialen Diensten Asyl ist zuständig für die jeweiligen Reparaturen oder den Ersatz von Geräten oder Gegenständen. Sie steht in direktem Kontakt mit den jeweiligen Handwerkerinnen und Handwerker. Die Sozialen Dienste Asyl pflegen einen guten Kontakt zu den einheimischen KMU-Betrieben und es werden ihnen weder „heimlich“ Aufträge erteilt noch ein „Maulkorb“ verhängt. Den Sozialen Diensten Asyl ist es ein grosses Anliegen, die Bewohnerinnen und Bewohner für einen sorgfältigen Umgang mit den gemieteten Objekten und dem Inventar zu sensibilisieren, auch wenn es sich meist um ältere Mietobjekte und Zwischennutzungen vor einem Abriss handelt. Beschädigte und/oder defekte Gegenstände und Geräte werden, wenn immer möglich repariert oder durch kostengünstige Occasionsgeräte er-

setzt. Bei mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten soweit möglich den Verursacherinnen und Verursacher belastet, z.B. durch Kürzungen der Asylsozialhilfe.

Auch im Bundesasylzentrum kommt es zu Sachbeschädigungen, eine Statistik dazu wird ebenfalls nicht geführt. Auch das SEM pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den Handwerkerinnen und Handwerker und bietet sie weder heimlich auf noch verhängt es ihnen einen „Maulkorb“. Wie die Sozialen Dienste Asyl verhängt auch das SEM je nach Situation als Massnahme beispielsweise eine Streichung des Taschengelds (Asylsuchende erhalten Fr. 3.– als Taschengeld pro Tag).

- 3.12 Bekanntlich kam es im Bundesasylzentrum Glaubenberg zu mehreren Messerstechereien und Gerüchten nach, gab es dabei sogar Todesopfer. Warum finden solche Ereignisse nicht den Weg zu einer offiziellen Medienmitteilung?

Für die Kommunikation bezüglich des Betriebs der Bundesasylzentren ist das SEM zuständig. Dies gilt gemäss Vertrag auch für das Bundesasylzentrum Glaubenberg. Vor Einreichung der Interpellation gab es verschiedentlich Vorfälle innerhalb des Bundesasylzentrums, zu denen die Kantonspolizei zur Unterstützung des Sicherheitsdienstes ausrücken musste. Im Sommer kam es zu einer Auseinandersetzung unter den Asylsuchenden, bei der ein Asylsuchender mit einem Messer verletzt wurde. Es gab im Bundesasylzentrum Glaubenberg kein Tötungsdelikt. Seit Aufnahme des Betriebs ist eine Person natürlich verstorben. Die Kommunikationshoheit lag gemäss Vertrag beim SEM. An diese Regelung haben sich das SEM und die Strafverfolgungsbehörden seit Betriebsbeginn gehalten. Seitens SEM wechselten intern die Zuständigkeiten. Die aktuell verantwortliche Person für die Kommunikation regte im Oktober 2023 an, dass inskünftig über Ermittlungs- und Strafverfahren die Strafverfolgungsbehörden informieren, wie dies auch die Strafprozessordnung vorsieht. Das SEM bleibt damit für die Information im Zusammenhang mit dem Betrieb des Zentrums zuständig. Dieser Präzisierung konnten die Strafverfolgungsbehörden zustimmen, sie entspricht auch der sonst üblichen Praxis. Am 31. Oktober und 1. November 2023 kam es im Bundesasylzentrum Glaubenberg zu Ereignissen. Die Kantonspolizei informierte in der Folge am 1. November 2023 über ihre Einsätze. Bei beiden Ereignissen handelte es sich um Auseinandersetzungen unter Asylsuchenden innerhalb des Bundesasylzentrums. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren informieren. Die Kantonspolizei richtet ihre Öffentlichkeitsarbeit dabei nach den Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) aus. Vorkommnisse im Zusammenhang mit Asylsuchenden des Bundesasylzentrums Glaubenberg fallen in der Regel aufgrund der Schwere der vermuteten Delikte nicht in Betracht für eine Veröffentlichung.

- 3.13 Der Kanton Obwalden ist auch für die gesundheitliche Grundversorgung des Bundesasylzentrums zuständig. Was für einen finanziellen Aufwand bedeutet diese neben dem Ressourcenaufwand für das Kantonsspital Sarnen insbesondere für den Rettungsdienst? Welche speziellen Sicherheitsvorkehrungen müssen für die Gesundheitsversorgung vor Ort auf dem Glaubenberg jeweils getroffen werden?

Für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden, die im Bundesasylzentrum leben, ist gemäss Vertrag das SEM zuständig. Das SEM hat dafür einen Vertrag mit einem Arzt und einem umfassenden Pflegedienst (Medic Help) abgeschlossen. Die Asylsuchenden werden vom SEM krankenversichert und ambulante Leistungen werden von der jeweiligen Krankenversicherung getragen.

Bei stationären Spitalaufenthalten beteiligt sich der Kanton Obwalden als Standortkanton des Bundesasylzentrums in der gleichen Höhe an den Kosten, wie für seine eigene Bevölkerung (55 Prozent). Der Bund beteiligt sich nicht an diesen Kosten, der Aufwand gilt mit den Abzügen im Rahmen des Kompensationsmodells als abgegolten. Die angefallenen Gesundheitskosten

über die letzten Jahre können frankenmässig nicht beziffert werden. Das Gesundheitsamt führt dazu keine Statistik.

Die Sicherheitsvorkehrungen des Kantonsspitals Obwalden sind unverändert, auch für den Notfalldienst im Kantonsspital wurden keine besonderen Vorkehrungen getroffen. Die Sicherheit auf der Notfallstation und bei Einsätzen des Rettungsdienstes muss auf die gleiche Art gewährleistet sein, unabhängig davon, ob es sich beispielsweise um alkoholisierte Personen einer Veranstaltung handelt oder um asylsuchende Personen des Bundesasylzentrum Glaubenberg. Wenn aufgrund einer besonderen Situation eine Unterstützung erforderlich ist, wird diese bei der Kantonspolizei angefordert.

Die Kosten für Fahrten des Rettungsdienstes zum Bundesasylzentrum Glaubenberg werden vom Staatssekretariat für Migration übernommen. In den Jahren 2022 und 2023 waren es durchschnittlich 45 Fahrten.

Aus dem Betrieb des Bundesasylzentrums Glaubenberg ergeben sich für das Kantonsspital Obwalden insgesamt keine grösseren Probleme. Diese zusätzlichen stationären Patientinnen und Patientinnen tragen zur Auslastung des Kantonsspitals bei und deren Behandlung kann gut bewältigt werden.

- 3.14 Für den Transport der Asylsuchenden zwischen dem Bahnhof Sarnen und dem Glaubenberg wurde ein eigener Busbetrieb eingerichtet. Gerüchten nach sollen sich Asylsuchende auch mit dem Taxi in den Glaubenberg fahren lassen. Wer bezahlt diese Taxifahrten jeweils? Gerüchten nach müssen die Asylsuchenden im öffentlichen Verkehr keine Tickets lösen und für den Transport folglich nichts bezahlen. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass alle Asylsuchenden für den öffentlichen Verkehr wie jeder normale Bürger die Fahrt selbst bezahlt? Wie ist es mit den Bussen bei einer Kontrolle wegen Schwarzfahrer? Wer bezahlt diese Bussen und welche Massnahmen werden in diesem Zusammenhang ergriffen?

Für die Asylsuchenden, die im Bundesasylzentrum Glaubenberg sind, ist der Bund allein verantwortlich. Die Asylsuchenden müssen die vom SEM bereitgestellten Busse benutzen. Der Transport mit dem Taxi kann nur durch das SEM selbst bestellt werden und gilt grundsätzlich ausschliesslich für interne Bedürfnisse, z.B. um eine asylsuchende Person nach einem Arzttermin am späten Nachmittag zurück ins Bundesasylzentrum Glaubenberg zu transportieren oder um Personen, die aus anderen Unterkünften abends transferiert werden am Bahnhof in Sarnen abzuholen. Taxifahrten werden daher nur in Ausnahmefällen bewilligt, in denen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen und die Betreuung keine Mitarbeiterin oder keinen Mitarbeiter für die Transporte ausserhalb der Betriebszeiten zur Verfügung stellen kann.

Wenn Asylsuchende aus eigenem Willen entscheiden, den öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, müssen sie wie jede Bürgerin und jeder Bürger dafür bezahlen. Wenn sie das nicht machen, haften sie persönlich für alle Bussen. Das SEM übernimmt keine Bussen.

- 3.15 In Giswil kam es gemäss diversen Zeugen offensichtlich zu Aufnahmen von Roma-Gruppen, welche sich fälschlich als Status-S Flüchtlinge ukrainischer Herkunft eingeschleust haben. Ist dieses Thema ausgestanden und sind Gegenmassnahmen gegen Betrug und Falschangaben eingeleitet worden? Können wir solche Zuteilungen nicht einfach ablehnen? Klagen darüber sind aus der Bevölkerung und von echten ukrainischen Flüchtlingen da, dass speziell diese Gruppierungen sehr negativ aufgefallen sind und für Konflikte sowie Delikte sorgten.

Für die Prüfung der Herkunft von Personen, die in die Schweiz einreisen, ist das SEM zuständig. Dazu gehört auch die Prüfung des Anspruchs auf den Schutzstatus S. Die Aufnahme von

Roma-Gruppierungen betrifft alle Kantone und war wiederholt Thema im Rahmen des Austauschs zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund hat auf die Gesuche von Grossfamilien dahingehend reagiert, dass diese nicht mehr als Grossgruppen einem Kanton zugewiesen werden, sondern auf verschiedene Kantone verteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die Grossfamilien häufig nach kurzer Zeit wieder weiterziehen.

Die Kantone haben keinen Einfluss darauf, welche Personen mit welchen Nationalitäten ihnen zugewiesen werden. Den Sozialen Diensten Asyl sind keine Strafhandlungen bekannt, welche auf die Roma-Familien, die sich in der Kollektivunterkunft aufgehalten haben, zurückzuführen sind. Die Probleme bezogen sich unter anderem auf die Ordnung bzw. Unordnung rund um die Kollektivunterkunft.

- 3.16 Ist sich der Kanton eigentlich all dieser Problematiken bewusst? Warum spricht und informiert er nicht darüber? Warum wird dies scheinbar unter den Teppich gekehrt? Braucht der Kanton zusätzliche Hilfestellung-/Massnahmen, um diese Krise zu bewältigen? Dann soll er es doch bitte offen kommunizieren!

Der Kanton kehrt keine Probleme unter den Teppich und braucht auch keine Hilfe bei der Bewältigung seiner Aufgaben im Bereich Asyl. Der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartement ist als Vizepräsident der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SDOK und als deren Vertreter im Sonderstab Asyl des Bundes (SONAS) sehr gut und stets aktuell über die generelle Lage im Asylbereich informiert und bringt sich aktiv in diesen Gremien ein. Es wird weder etwas unter den Teppich gekehrt noch verschwiegen. Es besteht im Kanton auch keine Krise im Asylbereich. Die grosse Mehrheit der Asylsuchenden verhält sich in aller Regel korrekt. Im Gegensatz zu anderen Kantonen musste für die Bewältigung der Aufgaben im Asylbereich auch kein „Notstand“ ausgerufen werden. Die notwendigen Ressourcen und Strukturen für die Erfüllung der Aufgaben sind im Kanton vorhanden und die Abläufe sind eingespielt. Für Fragen und Themen im Zusammenhang mit dem Bundesasylzentrum Glaubenberg pflegt der Kanton einen regelmässigen Austausch mit den verantwortlichen Personen des Bundes. Fragen und Anliegen werden auch in der Begleitgruppe besprochen und soweit notwendig Massnahmen ergriffen.

Für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben im Asylbereich sind keine zusätzlichen Hilfestellungen und/oder Massnahmen notwendig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste Asyl leisten hervorragende Arbeit.

- 3.17 Was unternimmt die Regierung im Sinne der Wahrnehmung der Obwaldner Interessen in dieser Krise? Nimmt man den ganzen primär von Bern verursachten Schlamassel, Nichtumsetzung von Ausschaffungen abgewiesener oder krimineller Flüchtlinge einfach hin? Kann die Regierung dazu konkrete Auskünfte geben, wie Sie sich gegebenenfalls wehrt und gewehrt hat?

Um die Herausforderungen im Asylwesen bewältigen zu können, sind der Bund, die Kantone und die Gemeinden gemeinsam gefordert. Da das eidgenössische Parlament den vom SEM geplanten Bau von temporären Containersiedlungen abgelehnt hat, wurde die Verantwortung auf die Kantone abgeschoben. Dadurch ist die Situation betreffend Unterbringung der Asylsuchenden auf allen Ebenen angespannt. Im Bundesasylzentrum Glaubenberg bestehen die Strukturen und Möglichkeiten, um befristet eine höhere Anzahl an Plätzen anbieten zu können. Die 300 befristeten Plätze sind ein wichtiger Beitrag, um einen möglichen Anstieg der Asyl- und Schutzgesuche in den kommenden Monaten bewältigen zu können. Dieser Beitrag ist durchaus auch im Interesse der Kantone und Gemeinden, da mit einer ausreichenden Anzahl von Unterbringungsmöglichkeiten die vorzeitige Zuweisung an die Kantone verhindert werden kann.

Die Kantone sind für die Rückführung abgewiesener Asylsuchender in ihre Herkunfts- oder in Dublin-Staaten zuständig (Wegweisungsvollzug). Sie werden dabei durch das SEM unterstützt.

Die Wegweisungen ab dem Bundesasylzentrum Glaubenberg werden seit dessen Inbetriebnahme durch den Kanton Luzern vollzogen. Ob die Wegweisungen vollzogen werden können, hängt unter anderem von der Situation in den Herkunftsländern oder der Möglichkeit der Beschaffung von Reisepapieren ab. Die Schweiz setzt das Dublin-Abkommen sehr konsequent um, auch deshalb war die Rückführungsquote im letzten Jahr bei den weggewiesenen Asylsuchenden mit 54 Prozent sehr hoch. (EU liegt der Wert bei 30 Prozent) Die Schweiz hat mit 66 Staaten ein Rückkehr-Abkommen ausgehandelt, kein anderes europäisches Land hat so viele Abkommen abgeschlossen.

- 3.18 Ist der Regierungsrat bereit, ab sofort seine Bevölkerung laufend und offen auch über alle negativen Ereignisse im Zusammenhang mit den Asylunterkünften in Obwalden zu informieren? Falls nein, warum nicht?

Der Kanton pflegt eine offene und transparente Informationspolitik und wird dies auch in Zukunft so weiterführen (siehe Ziff. 3.12).

- 3.19 Zu guter Letzt noch eine Nebenfrage: Stimmt es, dass die in der Unterkunft Krone Giswil tätigen kantonalen Angestellten (primär Mitarbeiter Sozialamt) kostenlos parkieren dürfen? Die kantonalen Angestelltenkollegen im BWZ Giswil gleich daneben (von Sarnen sprechen wir schon gar nicht) müssen aber brav Gebühren bezahlen? Ist dies gerecht?

Auf den Parkplätzen bei der Kollektivunterkunft in Giswil werden keine Parkplatzgebühren erhoben. Die Parkplätze und die Zufahrtsstrasse bilden Teil des vom Kanton Obwalden für den befristeten Betrieb der temporären Kollektivunterkunft „Hotel Krone Giswil“ gemieteten Grundstücks Nr. 465, GB Giswil (Eigentümerin: Hotel Krone AG Giswil). Sie sind nicht Gegenstand der Ausführungsbestimmungen über die Benützung von Parkplätzen des Kantons (GDB 720.115). Es wurde darauf verzichtet, diese befristet notwendigen Parkplätze in die Parkplatzbewirtschaftung aufzunehmen. Einerseits haben zahlreiche Mitarbeitende ihren Hauptarbeitsplatz in Sarnen und zahlen daher bereits eine Parkplatzgebühr. Andererseits können die Parkplätze nicht für eine generelle Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, weil sie für den Betrieb der Kollektivunterkunft zur Verfügung stehen müssen. Sie werden zwingend von den Mitarbeitenden benötigt, sei dies während den Nacht- und Pikettdiensten, für Kurier und Beförderungsdienste oder auch von Lieferanten. Die Nutzung der Parkplätze ist untrennbar mit dem Betrieb der befristeten Kollektivunterkunft verbunden und eine generelle Bewirtschaftung wie bei den übrigen Parkplätzen des Kantons nicht sinnvoll.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (samt Interpellationstext)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Kantonspolizei
- Sozialamt
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 10. Januar 2024